

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07. Mai 2008

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates	2
§ 2 Bildung von Ausschüssen	2
§ 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder	2
§ 4 Oberbürgermeister	4
§ 5 Bürgermeister	4
§ 6 Referate der Stadtverwaltung	4
§ 7 Geschlechterneutrale Formulierung	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl S. 136), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, dem berufsmäßigen zweiten Bürgermeister sowie 49 ehrenamtlichen Mitgliedern und berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6 dieser Satzung).

§ 2 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse:
 - a) Ausschuss für Schule, Bildung und Sport
 - b) Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen
 - c) Bau- und Werkausschuss
 - d) Finanz- und Verwaltungsausschuss, Ferienausschuss
 - e) Kulturausschuss
 - f) Personal- und Organisationsausschuss
 - g) Umweltausschuss
 - h) Verkehrsausschuss
 - i) Wirtschafts- und Grundstücksausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen mit Ausnahme des Kirchweihausschusses jeweils aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Der Kirchweihausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs-

und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im voraus zahlbare Entschädigung von 714,98 €; einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz auch für diese Entschädigung.

²Außerdem wird

- a) Angestellten und Arbeitern, soweit nachgewiesen, Verdienstausfallentschädigung gewährt,
- b) selbständig Tätigen pauschal für die erste angefangene Stunde Sitzungsdauer sowie für jede weitere Stunde Sitzungsdauer, sofern diese länger als 30 Minuten gedauert hat, bis längstens 18.00 Uhr 13,-- € Verdienstausfallentschädigung gewährt,
- c) Stadtratsmitgliedern, die für die Sitzungsdauer keinen Lohn oder Gehalt beziehen und denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, pauschal für die erste angefangene Stunde Sitzungsdauer sowie für jede weitere Stunde Sitzungsdauer, sofern diese länger als 30 Minuten gedauert hat, bis längstens 18.00 Uhr 13,-- € Entschädigung gewährt.
- d) Teilzeitbeschäftigte werden nach Buchst. a) entschädigt. Die Leistungen nach den Buchstaben a) - c) können nicht nebeneinander gewährt werden.

³Die Entschädigung wird gewährt für Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte, städtisch verwalteten Stiftungen und für Sitzungen von Preisverleihungsgremien sowie für sonstige Veranstaltungen, für die aufgrund eines Beschlusses oder auf Veranlassung des Oberbürgermeisters Teilnahmepflicht besteht. ⁴Für Sitzungen, bei denen allen oder einzelnen Stadtratsmitgliedern die Teilnahme freigestellt ist, wird den freiwillig teilnehmenden Stadtratsmitgliedern keine Entschädigung gewährt. ⁵Ebenso wird die Teilnahme an Beiratssitzungen für GmbHs bzw. an Sitzungen für sonstige Gremien anderer eigenständiger juristischer Personen nicht entschädigt.

⁶Die Entschädigung wird an das ordentliche Mitglied, im Verhinderungsfalle an dessen Stellvertreter geleistet, sofern vom Stadtrat/Ausschuss eine namentlich benannte Stellvertretung beschlossen wurde. ⁷Beschränkt sich die Teilnahme der Stellvertretung auf einzelne Tagesordnungspunkte, berechnet sich die Höhe der Entschädigung nach der tatsächlichen Dauer

der Stellvertretung. ⁸Die Entschädigung für das ordentliche Mitglied verringert sich um die Dauer der Abwesenheit wegen Verhinderung.

- (3) Für dienstliche Tätigkeit außerhalb der Stadt Fürth erhalten sie Reisekostenvergütung wie ein Beamter in Bes.Gr. A 16.
- (4) Für die Führung der Fraktion und die dadurch anfallenden Mehrbelastungen wird den Fraktionsvorsitzenden eine weitere Entschädigung von monatlich 206,-- € zugbilligt.

§ 4 Oberbürgermeister

¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). ²Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten.
- (2) Der zweite Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 6 Referate der Stadtverwaltung

- (1) ¹Die Stadtverwaltung wird in Verwaltungsabteilungen gegliedert, welche die Bezeichnung „Referate“ führen. ²Ihre Zahl wird vom Stadtrat jeweils nach den dienstlichen Erfordernissen festgelegt.
- (2) ¹Die verantwortliche Leitung der Referate wird vom Stadtrat in der Regel den auf die Dauer von höchstens 6 Jahren zu wählenden berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern übertragen, die die Amtsbezeichnung „berufsmäßiger Stadtrat“ führen. ²Sie sind Beamte auf Zeit. ³Die Bezeichnungen „Stadtbaurat“ und „Stadtkämmerer“ bleiben bestehen.

§ 7 Geschlechterneutrale Formulierung

¹Die Stadt Fürth fördert die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern. ²Alle von der Stadt Fürth erlassenen Verordnungen, Satzungen und Richtlinien werden daher geschlechtergerecht formuliert.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 07.05.2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.